

**Allgemeinverfügung des Kreises Lippe
zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a CoronaSchVO und zur Festlegung von Bereichen
in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Gemäß § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende

Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen

- 1. Für das Gebiet des Kreises Lippe gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO NRW. Die Voraussetzungen des § 15a Abs. 2 Satz 4 liegen nicht vor. Damit treten im Gebiet des Kreises Lippe die Regelungen des § 15a Abs. 3 bis 5 CoronaSchVO in Kraft.**
- 2. In den in der Anlage 1 benannten Fußgängerzonen sowie den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.**

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

IV. Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe in der Bekanntmachung vom 21.10.2020 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35 wird hiermit aufgehoben.

V. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

VI. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

VII. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen

unterschritten wurden. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

Begründung:

Der Kreis Lippe ist nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zu I. 1.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage wird gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG die Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Lippe durch Allgemeinverfügung festgestellt.

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO stellt der Kreis durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis über dem Wert von 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist. Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50 stellt der Kreis das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Gemäß der Meldelage des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) hat der Kreis Lippe zum Stand vom 23.10.2020 (00:00 Uhr) den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten. Es wird eine 7-Tages-Inzidenz mit einer Quote von 56,7 je 100.000 Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtzahl der positiven Fälle seit Ausbruch der Pandemie wird mit 1.410 angegeben.

Das Infektionsgeschehen im Kreis Lippe ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Daher wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Lippe festgestellt.

Die Feststellung erfolgt für das gesamte Kreisgebiet. Gemäß §15 a Abs. 2 Satz 4 CoronaSchVO können Kreise das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung nur dann ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint.

Trotz teils deutlicher Unterschiede in den verschiedenen Gemeinden stellt sich das Gesamtgeschehen als höchst dynamisch und diffus dar. So kann nicht von einzelnen lokal oder sachlich eingrenzbareren Geschehnissen ausgegangen werden, da die stärker betroffenen Kommunen über das gesamte Kreisgebiet verteilt sind. Mittlerweile sind alle Bereiche des täglichen Lebens betroffen; nicht zuletzt darauf ist auch der deutliche Anstieg der Infektionszahlen zurückzuführen.

Ferner kann, da noch zahlreiche Personen in unterschiedlichen Einrichtungen in Lippe im Rahmen der Kontaktnachverfolgung getestet werden müssen, welche ihren Wohnsitz in allen Städten und Gemeinden in Lippe haben, nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Infektionsgeschehen auch in zur Zeit weniger stark betroffenen Gemeinden ausweiten könnte. Es ist daher aus infektiologischer Sicht nicht angezeigt, einzelne Kommunen aus dem Wirkungsbereich der Allgemeinverfügung herauszunehmen. Da es auch keine Mobilitätseinschränkungen im Kreisgebiet gibt, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass das Infektionsgeschehen trotz der verschärften Schutzmaßnahmen in diesen Gemeinden unterhalb des Grenzwertes bleibt. Dahinter müssen die jeweiligen Individual- bzw. Partikularinteressen zugunsten der Wahrung des Infektionsschutzes und damit zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit zeitlich begrenzt zurückstehen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die getroffenen Feststellungen und die damit aufgrund der CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung geltenden Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Zu I. 2.

In den in der Anlage 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO NRW (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.)

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie beklagt wird.

Zu VI.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der

Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 23.10.2020

Der Landrat

Dr. Axel Lehmann

Landrat